

Versicherungsschutz für Tätigkeit in COVID19-Impfzentren

Werden Ärzte in Impfzentren tätig, dann sollte der Versicherungsschutz im Vorfeld geregelt werden. Als Orientierungshilfe dient dabei die BDA-Publikation „Versicherungsschutz in der Corona-Pandemie“ [Versicherungsschutz Corona-Pandemie](#)

Für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren gilt Folgendes:

Rechtsschutzversicherung

Berufstätige BDA-Mitglieder sind für die berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen automatisch straf-, arbeitsgerichts- und sozialgerichtsrechtsschutzversichert (Konditionen: [Konditionen RSV](#)). Auch für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des BDA-Gruppenrechtschutzvertrages. Werden Ruheständler als Impfähzte tätig, so muss der BDA-Mitgliedsbeitrag angepasst werden, um von diesem Versicherungsschutz zu profitieren – wenden Sie sich bitte an die BDA Mitgliederverwaltung:
Telefonnummer: 0911 / 39316-23 / -10; bda@bda-mitglieder.de

Haftpflichtversicherung

Daneben ist eine adäquate Haftpflichtversicherung notwendig, die nicht automatisch im BDA-Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Dem BDA ist es unter Vermittlung der Funk-Gruppe gelungen, eine spezielle und zeitlich befristete Berufshaftpflichtversicherung für die ärztliche Tätigkeit in den Corona-Impfzentren zu konzipieren. Die Versicherungssumme beträgt 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Wenn Sie ein kostenloses, individuelles Versicherungsangebot wünschen, dann setzen Sie sich direkt mit unserem Versicherungsmakler,

Funk Hospital-Versicherungsservice GmbH
Funk Ärzte Service I Tel.: 040/35914-504 (Frau Stock)
Valentinskamp 20 Fax: 040/3591473-504
20354 Hamburg E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,

in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA berät.

Ass. iur. Evelyn Weis
BDA-Versicherungsreferat
E-Mail: versicherung@bda-ev.de